

Friedhofsordnung

für den Kommunalfriedhof der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 gemäß dem Stmk. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F. nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

§ 1

Besitzverhältnisse und Verwaltung

- 1) Der Friedhof der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist ein öffentlicher Friedhof. Er besteht aus den Parzellen 526/2 (alter Friedhofsteil) sowie 527/2 und 528 (neuer Friedhofsteil), alle EZ 160 der KG Irdning und im Eigentum der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal bzw. der anteilmäßig beteiligten Gemeinden. Das Ausmaß des alten Friedhofsteiles beträgt 5.834 m² und des im Jahre 1982 neu dazugekommenen Friedhofsteiles 3.546 m², insgesamt 9.380 m².
- 2) Die Verwaltung des Friedhofes steht dem Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu, welcher zur laufenden Verwaltung einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Gemeinde zum Friedhofsverwalter bestellt. Der Verwalter ist für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich.
- 3) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie die Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.

§ 2

Friedhofssprengel

- 1) Der Friedhof ist zur Beerdigung aller Personen, die im Bereich der Gemeinden Irdning-Donnersbachtal und Aigen im Ennstal ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bestimmt. Die Leichname von Auswärtigen können nur nach Maßgabe der folgenden im § 2 Abs. 2 bis 4 erwähnten Bestimmungen aufgenommen werden.
- 2) Den Benützungsberechtigten der Gräber steht die Beisetzung ihrer Angehörigen unabhängig vom Wohnsitz eines Verstorbenen zu.
- 3) Alle im Friedhofssprengel Verstorbenen können ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz am Friedhof der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal beigesetzt werden, sofern nicht die Angehörigen oder die zuständigen Behörden andere Verfügungen treffen.
- 4) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Beisetzung eines bestimmten Verstorbenen in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 3

Einteilung und Arten der Grabstellen

- 1) Zur besseren Übersicht und leichteren Auffindbarkeit von Gräbern ist der Friedhof in Felder und diese wiederum in Reihen eingeteilt. Die Felder A-E befinden sich am Friedhof West (auch „alter Friedhof“ genannt), ab Feld F befinden sich diese am Friedhof Ost (auch „neuer Friedhof“ genannt). Die Bezeichnung für Urnennischen im Urnenhain beginnt mit UW (Urnenwand). Eine Grabnummer setzt sich zusammen aus: Feld-Bezeichnung, Nummer der Reihe und fortlaufender Nummer des Grabes in der Reihe (z.B. A/1/1 – Feld A/erste Reihe/ Grab Nr. 1).
 - 2) Die Grabstellen werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber Friedhof West - ein- oder mehrstellig
Familiengräber Friedhof Ost - ein- oder zweistellig
 - b) Urnengräber
 - c) Urnenstelen
 - d) Urnennischen (Urnenwand bzw. Urnenhain)
- zu a) Familiengräber sind Grabstätten (Erdgräber), die der Erdbestattung des Benützungsberechtigten oder seiner Angehörigen dienen. Als Angehörige gelten Ehegatten bzw. Lebenspartner, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie einschließlich der Geschwister der Vorfahren und der zugehörigen Ehegatten bzw. Lebenspartner. Prinzipiell werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung vergeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für alle anderen Arten von Gräbern. In Erdgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- zu b) Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- Zu c) Urnenstelen sind Säulen aus Stein bzw. Beton und dienen ausschließlich der Aufnahme von Aschenurnen. Urnenstelen dürfen nur am Friedhofsteil West anstelle von aufgelassenen Erdgräbern errichtet werden.
- zu d) Urnennischen sind Grabstellen in einer gemauerten Urnenwand und dienen ausschließlich der Aufbewahrung von Aschenurnen von Verstorbenen.

§ 4

Ausmaße der Grabstellen, Breite der Wege

- 1) Länge, Breite und Tiefe der Gräber:
 - a) Familiengräber (einstellig/mehrstellig)
 - im alten Friedhofsteil – Friedhof West (Felder A bis E; ein- oder mehrstellig):
Die Grabmaße am Friedhofsteil West (alter Friedhof) sind seit jeher unterschiedlich und sollen im Laufe der Zeit nach Möglichkeit den üblichen Maßen angepasst werden.
 - im neuen Friedhofsteil – Friedhof Ost (ab Feld F):
einstellig - 200 x 100 cm (L x B)
zweistellig - 200 x 180 cm (L x B)

- b) Die Urnengräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Erdreich und müssen eine Abmessung von 100 x 70 cm (L x B) haben.
 - c) Die Urnennische dient zur Aufnahme von 3 Urnen, bei Einbau eines Zwischenbodens (Glas oder Marmor) von maximal 5 Urnen – jeweils mit Überbehälter.
 - d) Die Grabtiefe beträgt bei Familiengräbern generell 300 cm (Tiefgrab). Jedes Familiengrab ist, sofern es die Bodenverhältnisse erlauben, als Tiefgrab auszuführen.
Die Beschüttung bei Erdgräbern muss für Särge mindestens 120 cm bzw. für Urnen mindestens 50 cm betragen.
- 2) Die Breite des Hauptweges beträgt im alten Friedhofsteil mindestens 3 m, im neuen Friedhofsteil mindestens 4 m; die Breite der Nebenwege beträgt mindestens 1,50 m bzw. 1 m. In der Doppelreihe der Gräber am neuen Friedhofsteil (Friedhof Ost) dürfen zwischen den Grabsteinen keine Wege angelegt werden, sondern die Grabsteine sind Kopf an Kopf mit einem Zwischenraum von 20 cm aufzustellen. Im alten Friedhofsteil (Friedhof West) kann zwischen den Grabsteinen in den Doppelreihen (jeweils vorletzte und letzte Reihe) ein Zwischenraum bis 25 cm bleiben.
Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern am Friedhof Ost beträgt im F-Feld 60 cm, ab dem G-Feld 44 cm, und bei den Urnengräbern (ab Reihe G/5) 50 cm.

§ 5 Gräberverzeichnis

- 1) Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen mindestens die Nummer und die Lage eines jeden Grabes ersichtlich sein. In den Friedhofsplan kann jederzeit während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 2) Außerdem ist eine Gräberkartei (gegebenenfalls als EDV-Datei) von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus müssen Name und Todesdatum der Beerdigten, die Grabnummer, die Art des Grabes, Name und Anschrift des Grabberechtigten und die Benützungsdauer ersichtlich sein.

§ 6 Grabrechte

- 1) Grundsätzlich werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung zugeteilt; es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Grab.
Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Bestattung von Angehörigen (§ 3 Abs. 1), soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder durch die besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen betreffend Instandhaltung und Nachlöse erfüllt sind.
- 3) Das Grabbenützungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen (§ 3 Abs. 1) zu. Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt die Vorlage des Bescheides (§ 6 Abs. 4 u. 5) als uneingeschränkte Erklärungs- und Verfügungsberechtigung hinsichtlich aller Rechte an dem im Bescheid (Grabbenützungsurkunde) genanntem Grab.

- 4) Über den Erwerb eines Grabes stellt die Friedhofsverwaltung einen Bescheid aus. Dieser enthält mindestens Ort und Nummer des betreffenden Grabes, im Falle einer Beisetzung den Namen des Bestatteten und den Namen des Grabberechtigten.
- 5) Soweit bisher keine Grabbescheide ausgestellt wurden, ist bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgenden Nachlöse früher begründeter Grabrechte ein Bescheid auszustellen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung ist von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen schad- und klaglos zu halten und kann jederzeit eine schriftliche Erklärung darüber verlangen.
- 7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich festzulegen, in welcher Weise die Grabberechtigung ausgeübt werden darf (zB Ehrengräber usw.). Die Weitergabe solcher Grabrechte, auf welche Weise immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 7

Grabdenkmäler, Instandhaltung der Gräber

- 1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes sowie für jedes einzelne Grab. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Gestaltung und Pflege der Gräber obliegen den Grabberechtigten.
- 2) An jeder Grabstätte sollen die Namen, Geburtsdatum und Todesdatum der Bestatteten ersichtlich sein, entweder als Gravur oder auf einer Inschrifttafel.
- 3) Jedes Erdgrab muß einen Grabhügel haben. Die Gräber sind innerhalb von 2 Jahren nach einer Beisetzung instanzzusetzen und mit einer Einfassung zu versehen, vorübergehend entfernte Grabdenkmäler sind wieder aufzustellen.
- 4) Jedes Erdgrab ist mit einer Einfassung aus Stein zu versehen, diese muß zumindest eine Höhe von 10 cm haben. Die Einfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgesehenen Grabfläche halten und ist entsprechend würdig zu gestalten.
- 5) Für Urnengräber gelten hinsichtlich Gestaltung und Ausstattung sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Erdgräber.
- 6) Die Urnennischen sind auf Kosten des Grabberechtigten mit einem Verschlussgitter entsprechend der bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden vier Muster zu versehen. Dabei ist die Anbringung eines christlich religiösen Motives möglich. Es bedarf einer Vorlage in Anlehnung an § 7 Abs. 7. Desgleichen kann auf Kosten des Grabbenützers ein Zwischenboden (Glas oder Marmor) in die Nische eingebaut werden.
- 7) Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen ortsübliche gewöhnliche Schmiedeeisenkreuze und Grabsteine, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze im Maßstab 1:50, welche die Nachbargräber und den angrenzenden Weg darstellt, anzusuchen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Aufnahme der Arbeiten am Friedhof bei der Friedhofsverwaltung zu melden und das Einvernehmen herzustellen.

Gewöhnliche Grabdenkmäler, die an keine Zustimmung gebunden sind, müssen jedoch dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen; im Zweifelsfall entscheidet der Friedhofsausschuss.

- 8) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über ein Grabdenkmal die von der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung des Friedhofes und der Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten. Entspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften des Abs. 7 und den auszuführenden Richtlinien nicht, so ist die Zustimmung zu verweigern oder, falls eine Verbesserung möglich erscheint, das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Denkmals oder wegen Säumigkeit der Friedhofsverwaltung besteht die Möglichkeit des Einspruches bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Diese entscheidet endgültig. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsprüche, die später als 3 Monate nach Kenntnisnahme der Entscheidung der Friedhofsverwaltung eingebracht werden, zurückzuweisen. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift, die über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen, anzusehen.
- 9) Grabdenkmäler, Einfassungen und Pflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- 10) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler und Einfassungen auf eigene Kosten dauernd so zu erhalten, dass sie die Nachbargräber und die allgemeine Sicherheit nicht gefährden und der Bauordnung entsprechen. Sie haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche, die aus Vernachlässigung ihrer Pflichten entstehen.
Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung bezüglich irgendwelcher Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 11) Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume der Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§ 4) gepflanzt werden. Der Bewuchs darf keinesfalls über die Grabeinfassung hinausreichen und bei Randgräbern im E-Feld eine Höhe von 2 m bzw. bei allen anderen Gräbern eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Gewächse, welche die erlaubte Höhe überschreiten, sind von den Grabberechtigten zu kürzen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§ 8

Erlöschen des Grabrechtes

- 1) Werden die in der jeweiligen Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Nachlösegebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen frei, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften, verfügen. Fällige Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann für Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind oder nicht genügend gepflegt werden, die Grabberechtigung entziehen. Vorher sind die Parteien mündlich oder schriftlich unter Fristsetzung vom drohenden Verfall ihrer Grabstätte zu verständigen. Zur Wirksamkeit der Verständigung genügt die Angabe der Grabnummer und der Letztbestatteten. Über Begehren ist den vorsprechenden Parteien im Gemeindeamt oder auf dem Friedhof der Mangel und die Art der Behebung genau zu bezeichnen. Die Parteien können statt der Mängelbehebung innerhalb der in § 8 Abs. 3 festgelegten Frist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich erklären, dass sie ein mangelhaftes Denkmal oder eine mangelhafte Einfassung entfernen und stattdessen eine

einfache, den Vorschriften entsprechende Ausstattung anlegen wollen, was innerhalb weiterer 6 Monate bei sonst endgültigem Verfall des Grabrechtes geschehen muss.

- 3) Die Einziehung der Gräber erfolgt 6 Monate nach fruchtloser Aufforderung gemäß § 8 Abs. 2. Die Berechtigten können innerhalb von 6 Monaten nach Einziehung eines Grabes Grabdenkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Grabberechtigten alle Ansprüche auf Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten der Parteien vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist ferner berechtigt, ein eingezogenes Grab einzuebnen und sofort wieder an einen neuen Nutzungsberechtigten zu vergeben, wobei dieser auf eventuell noch nicht abgelaufene Verwesungszeiten aus früheren Beisetzungen hinzuweisen ist.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabdenkmäler und Einfassungen, die nach § 8 Abs. 3 verfallen sind, nach Belieben veräußern, ausgenommen künstlerisch oder historisch bedeutsame Objekte, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. 533/1923 i.d.g.F., zu behandeln sind. Bei der Abräumung von Gräbern gefundene Wertgegenstände gelten als zurückgelassen und fallen der Friedhofsverwaltung anheim. Erlöse aus der Veräußerung allfälliger Gegenstände werden als Einnahmen der Gemeinde Irnding-Donnersbachtal verbucht.
- 5) Die Einziehung eines Grabes oder die vorzeitige Auflassung begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- 6) Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 9

Gebarung

- 1) Die Gebühren sind so anzusetzen, dass die laufenden Auslagen sowie der zu erwartende Aufwand für Erhaltung und Erweiterung des Friedhofes, insbesondere die damit verbundene Baulast, bedeckt werden können.
- 2) Ist durch die Vorschriften des § 9 Abs. 3 eine Gebührenänderung notwendig, so hat der Gemeinderat darüber zu beschließen. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ortsüblich kundzumachen.
- 3) Die Grabgebühr für 10 Jahre wird mittels Bescheid vorgeschrieben.

§ 10

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- 1) Eine Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein und die Überführungsbewilligung bzw. -anzeige vorgelegt werden. Vorgenannte Dokumente sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich vorzulegen. In Ausnahmefällen wird der Totenbeschauschein durch die schriftliche Anweisung der Sicherheitsorgane oder des Amtsarztes ersetzt.
- 2) Für die Beerdigung sind dichtschießende Säрге aus Holz oder gleichwertigem und nachweislich zur Gänze verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.
- 3) Bei Entstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschem Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten. In der wärmeren Jahreszeit sind offen aufgebahrte Leichen mit dem Bahrtuch ganz zu überdecken. Bei Leichen, die aufgrund einer behördlich bewilligten Über-

führung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiedereröffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten.

Im Zweifelsfall ist die Zustimmung der Sanitätsbehörde (Distriktsarzt und Bürgermeister) einzuholen.

- 4) Die Särge müssen mindestens 120 cm hoch mit Erde überdeckt sein. Werden mehrere Särge übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm zwischen den Särgen einzubringen.
- 5) Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit beträgt bei Kindern 6 Jahre und bei Erwachsenen 15 Jahre. Ein Tiefgrab kann vor Ablauf der Verwesungszeit benutzbar gemacht werden, sofern dies die verbleibende Tiefe zum Letztbestatteten zulässt.
- 6) Aschenurnen sind mindestens 50 cm tief unter die Erdoberfläche zu versenken.
- 7) Allgemein gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes, LGBL 78/2010 i.d.g.F.

§ 11

Ordnung am Friedhof

- 1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Es sind daher insbesondere das Spielen, Umherlaufen, Rauchen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Gemeinde und ausführende Firmen, usw. verboten. Grundsätzlich dürfen keine Tiere in den Friedhof mitgenommen werden, mit Ausnahme von Hunden, die aber an der Leine geführt werden müssen.
- 2) Zur Ablagerung von Abfällen ist ein entsprechender Platz mit einer lebenden Hecke oder durch Abmauerung sichtsicht herzustellen. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen. Jede Verunreinigung des Friedhofes, insbesondere das wahllose Wegwerfen von Abfällen, ist untersagt. Es sind die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. die jeweilig geltenden Bestimmungen betreffend Abfalltrennung und -beseitigung strikte einzuhalten, insbesondere sind die aufgestellten Behälter für die Altstoffsammlung unbedingt zu benutzen. Auf die Kompostanlage dürfen nur verrottbare Abfälle gelangen.
- 3) Firmen, die am Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich Abfälle und Rückstände zu entfernen.
Jede Arbeit ist im Vorhinein der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
Bei Aushubarbeiten ist in den Erdbehälter - sofern dieser am Weg aufgestellt wird - unbedingt eine Bodenplatte einzulegen, um eine unnötige Verschmutzung der Wege zu vermeiden.
- 4) Grabdenkmäler und Einfassungen sind vom Friedhof zu entfernen, wenn ein neues Grabdenkmal errichtet werden soll. Es dürfen keine freien Flächen am Friedhof zum längerfristigen Ablagern von alten Grabdenkmälern oder Einfassungen benützt werden.
- 5) Die Öffnungszeiten von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Aufbahrungshalle sind unbedingt einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Halle stets geschlossen zu halten.

§ 12 Strafbestimmungen

- 1) Die folgenden Handlungen und Unterlassungen sind, sofern sie nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bilden, als Verwaltungsübertretungen anzusehen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Eine allfällige Strafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der in Bescheiden nach dieser Friedhofsordnung bzw. dem Stmk. Leichenbestattungsgesetz verfügten Bedingungen und Auflagen.
- 2) Es ist den Grabberechtigten und deren Beauftragten (Steinmetz usw.) verboten, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabdenkmäler herzustellen oder bei der Ausführung von der Genehmigung abzuweichen. Unternehmen und sonstige Beauftragte haben vor Arbeitsbeginn in die Genehmigung Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Nichtausführung eines auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung gestützten Auftrages zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist strafbar.
- 4) Verletzungen der Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 7 und Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 u. 11 dieser Friedhofsordnung sind strafbar.
- 5) Allgemein gelten die Strafbestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 i.d.g.F..


§ 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte am Grab - soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sanitätsbehörde oder anderer Behörden fallen - ist eine gütliche Einigung unter Einbindung der Gemeinde anzustreben. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, wodurch die bis dahin geltende Friedhofsordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal außer Kraft tritt.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Irdning-Donnersbachtal, am 10.12.2018

Angeschlagen am: 11.12.2018

Abgenommen am: 27.12.2018